

**KT-Drucksache Nr. X-0207**

für den Jugendhilfeausschuss  
ab 1 Woche vor der Sitzung  
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Haushalt 2021;  
Verlängerung der Zuwendungsvereinbarungen zur Förderung der freien Jugendhilfe  
nach § 74 SGB VIII**

**Beschlussvorschlag:**

1. Zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe werden im Haushalt 2021 Haushaltsmittel entsprechend der Anlage zu dieser KT-Drucksache eingestellt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Zuwendungsvereinbarungen abzuschließen bzw. Zuwendungsbescheide zu erteilen mit der in der Anlage ausgewiesenen Laufzeit und in teilweise einer Dynamisierung von 2 %. Die Dynamisierung in den Jahren 2022 und 2023 erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: Je nach Antrag der Träger	Anteil Landkreis: 1.103.645,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppen: 36.20, 36.30, 36.50	Im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagte Haushaltsmittel: 1.103.750,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Die Zuwendungen für Sozialleistungen an freie Träger wurden ab dem Jahr 2007 neu strukturiert und werden seither auf der Grundlage von in der Regel 3-jährigen Zuwendungsvereinbarungen oder Zuschussbescheiden bewilligt. Es sollen für die zum Ende 2020 auslau-

fenden Bewilligungen neue Zuwendungen mit einer Laufzeit von 1 oder 3 Jahren gewährt werden. Die Dauer der Zuwendung ist von sachlichen Überlegungen und vom Antrag des Trägers abhängig. Vorgesehen ist bei mehrjähriger Laufzeit eine Dynamisierung von 2 % pro Jahr.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Zuwendungsvereinbarungen**

Eine 1-jährige Förderung von freien Trägern bedeutete eine jährliche Antragstellung und zudem wenig Planungssicherheit für freie Träger. Daher wurden die Zuwendungen an freie Träger ab dem Jahr 2007 neu gestaltet. Seither werden auf der Grundlage von Zuwendungsvereinbarungen in der Regel über 3 Jahre Fördermittel bewilligt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es entbindet den Zuschussgeber jedoch nicht davon, nach 3 Jahren die Förderung sowohl dem Grunde nach als auch bezüglich der Höhe zu prüfen.

### **2. Folgeanträge**

Alle freien Träger, deren Zuwendungsvereinbarung Ende 2020 ausläuft, stellten erneut einen Antrag. Sie haben in der Regel eine Erhöhung um 2 % gegenüber dem Jahr 2020 beantragt. Für einzelne Maßnahmen wurde ein höherer Antrag gestellt. In allen Fällen, für die ein weitergehender Antrag gestellt wurde, wird eine eigene KT-Drucksache angefertigt. Es bedarf zudem keiner weiteren KT-Drucksache, wenn der Antrag reduziert gegenüber dem Vorjahr gestellt wird. Dies ist im Jahre 2021 beim Tagesmütter e. V. Reutlingen der Fall. Diese Reduzierung resultiert daraus, dass nicht verbrauchte Mittel aus den Jahren 2017 bis 2019 zur Deckung des Haushalts 2021 eingesetzt werden.

### **3. Auswertungsgespräche mit Zuwendungsempfängern**

In allen Zuwendungsvereinbarungen des Landkreises sind regelhaft Auswertungsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und den Zuwendungsempfängern vorgesehen. Diese wurden regelmäßig und nach Bedarf mehrmals innerhalb der Laufzeit der Vereinbarungen durchgeführt. Im Wesentlichen ging es um die Frage, inwieweit die Zielgruppe erreicht wurde und die geplanten Maßnahmen zielgerichtet durchgeführt werden konnten. In einzelnen Fällen wurden Hinweise zur Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Arbeit gegeben, welche in die neuen Zuwendungsvereinbarungen einbezogen werden.

### **4. Bewertung**

Auf der Basis der Gespräche wurden die Folgeanträge für die Jahre ab 2021 bewertet und können zur Weiterförderung empfohlen werden.

Für die in der Anlage aufgeführten Anträge wird die Fortsetzung der Förderung empfohlen. Die Regelungen der Vereinbarungen wurden eingehalten, die Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Die Fördervoraussetzungen bestehen weiterhin.

**Haushalt 2021**

Kreisjugendamt Freiwilligkeitsleistungen / Förderung nach § 74 SGB VIII

Ifd. Nr.	Zuschuss an	Produktgruppe	geförderte Maßnahme	Rechtsgrundlage	Zuschuss 2020	Zuschuss 2021	Haushaltsansatz 2021	geplante Zuschüsse		Zuwendungsvereinbarungen/-bescheid bzw. Förderung nach Richtlinien
								2022	2023	
1	Ridaf Reutlingen gGmbH	3620	Jugendberufshilfe	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII	42.024,00 €	42.411,00 €	42.450,00 €			Zuwendungsbescheid 2021
2	Pro Familia Kreisverband Tübingen/Reutlingen e. V.	3620	Beratungsarbeit u. a. als präventiver Jugendschutz	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 14 SGB VIII	16.646,00 €	16.979,00 €	17.000,00 €	17.318,00 €	17.665,00 €	Zuwendungsvereinbarung 2021-2023
3	Pro Familia Kreisverband Tübingen/Reutlingen e. V.	3630	Beratung Menschen mit Handicap und Fluchthintergrund	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 14 SGB VIII	4.162,00 €	4.245,00 €	4.250,00 €	4.330,00 €	4.417,00 €	Zuwendungsvereinbarung 2021-2023
4	Tagesmütter e. V. Reutlingen	3650	Kindertagespflege	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 23 SGB VIII	1.128.320,00 €	1.040.010 €	1040.050 €			Zuwendungsvereinbarung 2021
<b>Gesamt</b>						<b>1.103.645,00 €</b>	<b>1.103.750,00 €</b>			